



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 2004

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20307	16. 4. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Grundsatzterlass zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP) . . .	422
203205	1. 4. 2004	RdErl. d. Finanzministeriums Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen ab 1. Januar 2004 . .	424
2053	25. 3. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Sprachdokumentation in Leitstellen und Befehlsstellen	428
2133	30. 3. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Durchsagen über Rundfunk bei besonderen Schadensfällen sowie Waldbrand- und Unwettergefahren	428
71110	24. 3. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Behandlung und Verwertung von eingezogenen oder verbotenen Waffen, von Munition und Jagdgeräten sowie polizeirechtlich sichergestellten Gegenständen	428
750	31. 3. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung Geschäftsordnung für die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen.	429
7830	25. 3. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Staatliche Veterinäruntersuchungsämter und Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten	430

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
31. 3. 2004	Bildung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland und der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Reservelisten	432
	Landeswahlleiterin	
19. 4. 2004	Bek. – Europawahl 2004 – Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Land Nordrhein-Westfalen	433

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

I.

20307

**Grundsatzерlass
zur Tätigkeit der Sozialen
Ansprechpartnerinnen und
Ansprechpartner (SAP)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 16. 4. 2004 –
23 – 9.39.13

I.**Leitgedanken****1****Einleitung**

Beschäftigte der Innenverwaltung sind von unterschiedlichsten psychosozialen Problemen betroffen, die gesundheitliche und soziale Auswirkungen für die Betroffenen haben und sich auch auf das dienstliche und private Umfeld auswirken können. Dem Arbeitsplatz kommt eine große Bedeutung für das Entstehen, das Erkennen und den Verlauf von Problemen sowie deren Verarbeitung zu. Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner setzen sich auf freiwilliger Basis für Abhilfe bei unterschiedlichen Belastungen der Einzelnen sowie für ein gutes Klima am Arbeitsplatz und in der Behörde ein.

2**Zielsetzung**

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner üben ein Nebenamt im öffentlichen Dienst aus. Sie sind als innerbehördlicher Dienst im Umgang mit psychosozialen Verhaltensproblemen geschult und stehen Betroffenen als Betreuungspersonen zur Verfügung, um bestehende Hemmungen der Betroffenen, sich mit sensiblen Fragen an Dritte zu wenden, abzubauen.

3**Hilfe**

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner helfen Kolleginnen und Kollegen bei der Bewältigung von bestehenden oder sich anbahnenden Problemen. Sie bieten an, gemeinsam mit den Betroffenen eine Problemlage zu klären und Lösungsmöglichkeiten im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe zu suchen.

4**Vertraulichkeit und Verschwiegenheit**

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner üben ihre Tätigkeit auf der Basis der Vertraulichkeit und der Verschwiegenheit aus.

5**Zusammenarbeit**

Im Hinblick auf eine effektive Betreuung und Unterstützung von Betroffenen arbeiten Behördenleitung, Vorgesetzte und sonstige Beteiligte mit den Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zusammen. Hierzu gehört auch, dass Personalstellen Betroffene auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Hilfe durch die Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner empfehlend hinweisen. Bei Wiedereingliederungsmaßnahmen wird Personalstellen gleichermaßen empfohlen, die Hilfe der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Anspruch zu nehmen. Durch die Institution der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden keine bestehenden Zuständigkeiten und Kompetenzen berührt.

6**Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Beschäftigten, die als Soziale Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Geschäftsbereich des Innenministeriums tätig sind.

II.

**Aufgaben und Rahmenbedingungen für die
Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und
Ansprechpartner**

1**Aufgaben der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner****1.1****Grundsätzliche Regeln****1.1.1**

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner üben ihre Tätigkeit während der Dienstzeit eigenständig und weisungsungebunden aus. Sie zeigen ihren Vorgesetzten beim Verlassen ihres Arbeitsplatzes ihr Tätigwerden an, ohne dabei über die Art ihrer Aufgabe Auskunft geben zu müssen. Auch ihr Tätigwerden außerhalb der Regelarbeitszeit zeigen sie an (notfalls auch nachträglich). Ein Tätigwerden außerhalb der Regelarbeitszeit gilt als Dienstzeit.

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Tätigkeit als Soziale Ansprechpartnerin bzw. Sozialer Ansprechpartner das Hauptamt für eine kurze Zeit einschränkt. Die Ausübung der Tätigkeit als Soziale Ansprechpartnerin bzw. Sozialer Ansprechpartner soll nicht zu einer Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit führen (siehe auch Punkt 2.3 „Zeitlicher Umfang der Tätigkeit“).

1.1.2

Die den Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bekannt gewordenen Fakten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; hiervon darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen abgewichen werden.

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind von bestehenden dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Unterordnungspflichten befreit, außer in Fällen einer erheblichen Gefahr für die Ratsuchenden oder für andere Personen.

1.1.3

Eine Anzeigeverpflichtung nach gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 138 StGB) bleibt für die Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bestehen; ihnen wird empfohlen, zu Beginn einer Beratung darauf hinzuweisen.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Falle einer Zeugenvernehmung zu Sachverhalten ihrer Beratungstätigkeit besteht nicht.

1.1.4

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Polizeibeamte sind, haben bei ihrer Tätigkeit die Bestimmungen der StPO zu beachten. Sie sollen ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner auf diese besondere Verpflichtung hinweisen.

1.2**Tätigkeitsfelder****1.2.1****Prävention**

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner können Informationsveranstaltungen zu psychosozialen Problemkomplexen nach Absprache mit der Behördenleitung während der Dienstzeit durchführen. Die dienstlichen Belange der Behörde sind zu berücksichtigen. Die Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner regen Präventionsarbeiten an und können diese eigenständig oder gemeinsam mit den primär Verantwortlichen durchführen.

1.2.2**Betreuung**

Die Aufgabe der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner besteht vor allem darin, für Kolleginnen und Kollegen mit unterschiedlichsten Problemen als

Vertrauensperson zur Verfügung zu stehen. Die Betreuung endet in der Regel mit dem Eintritt von Betroffenen in den Ruhestand.

Die Betreuung kann u. a. helfen, Probleme mit Betroffenen zu klären und Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

In Absprache mit den Betroffenen ist auch möglich:

- behördeninterne Schritte zu veranlassen
- Kontakte zu externen Fachdiensten (z.B. ambulante oder stationäre Einrichtungen, niedergelassene Fachkräfte) zu vermitteln
- Zusammenarbeit mit diesen bei der weiteren Problembewältigung

Zu den Aufgaben von Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern gehört auch die Betreuung Betroffener nach einer akuten Problemlage.

1.2.3

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden nicht therapeutisch tätig.

1.3

Kontaktpflege zu externen Fachdiensten

Zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gehört es, außerhalb konkreter Betreuung Kontakte zu externen Fachdiensten zu pflegen.

1.4

Regionale Arbeitskreise

1.4.1

Die regionalen Arbeitskreise sind ein Zusammenschluss der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner verschiedener Behörden. Sie sind ein Instrument der Fortbildung und dienen dem Erfahrungsaustausch sowie der gegenseitigen Unterstützung der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Diese sollen dieses Angebot nutzen. Die Teilnahme an den Tagungen der Arbeitskreise ist den Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zu ermöglichen. Die Einladung zu den Tagungen der regionalen Arbeitskreise erfolgt durch die Arbeitskreissprecherinnen und -sprecher.

1.4.2

Die Arbeitskreise tagen halbjährlich. In Ausnahmefällen können mehr als zwei Treffen im Jahr anberaumt werden. Dies ist dem Innenministerium anzuzeigen.

1.4.3

Die Regionalen Arbeitskreise wählen jeweils für drei Jahre eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen.

1.4.4

Das Gremium der Sprecherinnen und Sprecher der Regionalen Arbeitskreise tagt zweimal im Jahr beim Innenministerium. Das Innenministerium berät und unterstützt die Regionalen Arbeitskreise.

1.5

Aus- und Fortbildung sowie Supervision

1.5.1

Grundsätzlich finden Ausbildung und Supervision der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Rahmen der vom Innenministerium angebotenen Veranstaltungen statt.

1.5.2

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner können darüber hinaus auch an Veranstaltungen mit tätigkeitsspezifischen Inhalten, die bei der Fortbildungsakademie des Innenministeriums angeboten werden, teilnehmen.

1.5.3

Fortbildungsangebote anderer Träger können durch die Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner wahrgenommen werden, wenn dies für ihre Tätigkeit und aufgrund konkreter Umstände geboten erscheint.

1.5.4

Zuständig für die Entscheidung über die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen und Veranstaltungen sind die Beschäftigungsbehörden.

1.6

Bestellung der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Beendigung der Tätigkeit

1.6.1

Bewerberinnen und Bewerber, die für eine Tätigkeit als Soziale Ansprechpartnerin bzw. Sozialer Ansprechpartner in den Behörden ausgewählt wurden, werden dem Innenministerium von den Behördenleitungen benannt. Bei der Auswahl der künftigen Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sollten in jeder Dienststelle nach Möglichkeit alle hierarchischen Ebenen und Statusgruppen berücksichtigt werden. Um die Akzeptanz der ausgewählten Personen in den Behörden vorab sicherzustellen, sind der örtliche Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die in der Behörde tätigen Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Auswahl hinzuzuziehen. Im Innenministerium findet dann ein psychologisches Auswahlverfahren statt, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die soziale Tätigkeit festzustellen. Näheres wird in einem Ausschreibungserlass geregelt.

1.6.2

Mit Beginn der Ausbildung sind die Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner durch die Behördenleitung zu bestellen.

1.6.3

Die Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ist grundsätzlich auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet. Hierfür spricht u. a. der investierte Zeit- und Kostenaufwand für ihre Aus- und Fortbildung. Generell sollten Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner noch mindestens sieben Jahre nach Beginn der Ausbildung tätig werden können.

1.6.4

Nach Versetzung in eine andere Behörde soll eine Soziale Ansprechpartnerin bzw. ein Sozialer Ansprechpartner dort nach Möglichkeit wieder bestellt werden, gegebenenfalls nachdem die Tätigkeit für eine gewisse Zeit geruht hat. Ein Überschreiten der Maßzahl (s. Nr. 2.5.1) kann dabei in Kauf genommen werden. Bei längerfristigen Abordnungen ist von der aufnehmenden Behörde zu prüfen, inwieweit eine Soziale Ansprechpartnerin bzw. ein Sozialer Ansprechpartner dort die Tätigkeit fortführen kann.

1.6.5

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner können jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile jeglicher Art die Tätigkeit beenden. Soll diese Tätigkeit nur unterbrochen werden, ist die voraussichtliche Dauer anzugeben, um den Bedarf der jeweiligen Behörde oder Einrichtung gegebenenfalls neu planen zu können (vgl. Nr. 2.5.1). Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die ihr Amt ruhen ließen, müssen sich bei Wiederaufnahme ihrer sozialen Tätigkeit bei ihrer Behörde und dem Innenministerium zurückmelden.

1.6.6

Behördenleitungen können aus wichtigen Gründen zu der Entscheidung gelangen, die Tätigkeit als Soziale Ansprechpartnerin bzw. Sozialer Ansprechpartner einer bzw. eines Beschäftigten zu beenden. Die Gründe hierfür sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und in einem persönlichen Gespräch zu erläutern. Auf Wunsch der bzw. des Betroffenen sind zu diesem Gespräch weitere Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Behörde hinzuzuziehen. Wird kein Einvernehmen über die Beendigung der Tätigkeit erreicht, wird die für die Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zuständige Stelle im Innenministerium unterrichtet. Sie entscheidet abschließend.

2**Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner****2.1****Zusammenarbeit**

Nur nach Einwilligung der Betroffenen arbeiten die Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit der Behördenleitung, der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und dem betriebsärztlichen Dienst/polizeiärztlichen Dienst zusammen.

2.2

Unterstützung der Tätigkeit durch Vorgesetzte, Behördenleitung und Innenministerium

2.2.1

Der bzw. die unmittelbare Vorgesetzte der Sozialen Ansprechpartnerin bzw. des Ansprechpartners soll deren bzw. dessen Tätigkeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange unterstützen.

2.2.2

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner dürfen sich unmittelbar an die Behördenleitung wenden.

Im Interesse der gemeinsamen Suche nach Lösungen und Verbesserungen in der Behörde soll je nach Bedarf einmal oder mehrmals im Jahr ein Gespräch zwischen Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern und der Behördenleitung über allgemeine psychosoziale Probleme in der Behörde stattfinden.

2.2.3

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der nachgeordneten Behörden können sich mit Anregungen und Verbesserungsvorschlägen unmittelbar an das Innenministerium wenden.

2.3**Zeitlicher Umfang der Tätigkeit**

Die Tätigkeit als Soziale Ansprechpartnerin bzw. Sozialer Ansprechpartner ist bei der Belastung durch das Hauptamt zu berücksichtigen. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sollte ihre dienstliche Tätigkeit nicht nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigen; in Einzelfällen und nach Absprache mit Vorgesetzten sind zeitlich begrenzte Ausnahmen möglich. Bei dauerhafter Überlastung ist dies dem Innenministerium anzuzeigen, um gegebenenfalls den Bedarf an Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zu korrigieren. Eine Tätigkeit als Teilzeitkraft steht der Ausübung der Tätigkeit als Sozialer Ansprechpartnerin bzw. als Sozialer Ansprechpartner nicht entgegen (Satz 2 ist zu beachten).

Eine gesonderte Erfassung der Tätigkeit als Soziale Ansprechpartnerin bzw. Sozialer Ansprechpartner findet nicht statt.

2.4**Weisungsfreiheit und Eigenverantwortlichkeit**

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner arbeiten im Rahmen ihrer Tätigkeit eigenständig und weisungsungebunden. Sie sind insbesondere nicht zur Rechenschaft gegenüber Behördenleitung oder Personalvertretung verpflichtet.

2.5**Organisatorische Grundlagen****2.5.1**

Die Schlüsselzahl der Anzahl der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Verhältnis zur Beschäftigtenzahl einer Behörde ist so berechnet, dass eine dauerhafte Überlastung der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich ist von einer Schlüsselzahl von einer Sozialen Ansprechpartnerin bzw. einem Sozialen Ansprechpartner für ca. 200 Beschäftigte auszugehen.

2.5.2

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner betreuen grundsätzlich nur Hilfe suchende Bedienstete ihrer Behörde.

2.5.3**Dienstreisen**

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner können im Rahmen ihrer Tätigkeit Dienstgänge und Dienstreisen unternehmen. Dienstreisegenehmigungen sollten möglichst großzügig erteilt werden.

2.5.4

Die Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner füllen jährlich über ihre Betreuungstätigkeit einen Dokumentationsbogen so anonymisiert aus, dass keinerlei Rückschlüsse auf betreute Personen möglich sind. Sie übersenden diese fristgerecht den Ausbildern. Diese erstellen einen statistischen Bericht auf Basis einer anonymisierten Auswertung, damit die fachliche Begleitung des innerbehördlichen Dienstes der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sichergestellt ist.

2.6**Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot**

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner dürfen in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

2.7**Ausstattung****2.7.1**

Zur Wahrung des Prinzips der Vertraulichkeit soll Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern grundsätzlich ein Einzelzimmer mit überprüfungsfreiem Telefonanschluss zur Verfügung stehen. Soweit dies nicht möglich ist, ist ihnen ein Besprechungsraum zur Verfügung zu stellen. Für die Qualität der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ist die Nutzung von aktuellen Bürokommunikationsmitteln unverzichtbar.

2.7.2**Arbeitsmittel und Aufwendungen**

Die im Rahmen der Tätigkeit notwendigen Arbeitsmittel und die entstehenden Aufwendungen (z. B. Fachliteratur, Fertigung von Kopien usw.) sollen im Rahmen der Haushaltsmittel und nach Maßgabe des Haushaltsrechts durch die jeweilige Behörde zur Verfügung gestellt werden.

III.**Aufhebung, Außer-Kraft-Treten**

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

Mein RdErl. vom 3. 9. 1996 – II B 5 – 9.39.13 wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2004 S. 422

203205

**Steuerliche Behandlung
von Reisekostenvergütungen
aus öffentlichen Kassen ab 1. Januar 2004**

RdErl. des Finanzministeriums v. 1. 4. 2004
– B 2906 – 7.0 – IV A 4 –

Zur lohnsteuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsschädigungen gebe ich folgende Hinweise:

I.

Im Einzelnen gelten § 3 Nr. 12 Satz 1 und Nr. 13, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und

R 14, 16, 31 Abs. 8, 37 bis 41 und 43 Lohnsteuerrichtlinien (LStR) sowie H 14, 14 a, 16, 31 Abs. 8, 37 bis 41 und 43 Lohnsteuerhinweise (LStH).

Ergänzend gebe ich hierzu folgende Hinweise:

1**Regelungen nach dem Landesreisekostengesetz****1.1**

Fahrkostenerstattung (§ 5 LKKG)

Die Fahrkostenerstattung ist nach § 3 Abs. 13 EStG steuerfrei.

1.2

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 LKKG)

Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

1.3

Tagegeld (§ 7 LKKG)

Das Tagesgeld entspricht den steuerlichen Pauschbeträgen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG; steuerpflichtiger Arbeitslohn fällt daher nicht an.

1.4

Übernachungskostenerstattung (§ 8 LKKG)

Die Übernachtungskostenerstattung ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

1.5

Kürzung des Tagesgeldes und der Übernachtungskostenerstattung (§§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 LKKG)

1.5.1

Die amtlichen Sachbezugswerte für das Frühstück, Mittag- und Abendessen werden jährlich spätestens zu Beginn jeden Kalenderjahres mitgeteilt (Kalenderjahr 2004: RdErl. d. Finanzministeriums vom 5. 11. 2003 – B 2906 – 7.1 – IV A 3 – MBl. NRW. S. 1494).

Der Sachbezugswert ist nur dann anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer die Verpflegung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten auch tatsächlich erhalten hat. (Bei Dienstreisen unter acht Stunden sind unentgeltlich oder teilentgeltlich gewährte Mahlzeiten stets mit dem jeweiligen Sachbezugswert zu versteuern; eine Pauschalversteuerung des Sachbezugswerts gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG ist grundsätzlich unzulässig.)

1.5.2

Eine „Veranlassung“ durch den Arbeitgeber bei der Abgabe einer Mahlzeit setzt grundsätzlich einen Entscheidungsspielraum des Arbeitgebers voraus. Die Abgabe einer Mahlzeit ist deshalb nicht vom Arbeitgeber veranlasst, wenn dieser – wie z. B. bei der Verpflegung an Bord eines Flugzeugs – darauf keinen Einfluss hat.

Erfordern Dienstreisen wegen ihres Charakters, z. B. als Rundreise, Gruppenreise, Fortbildungsveranstaltung, Seminar oder Tagung, eine besondere organisatorische Vorbereitung, so wird die Abgabe von Mahlzeiten durch Dritte auch dann als vom Arbeitgeber veranlasst angesehen,

- wenn die Abgabe von Mahlzeiten von der für die Organisation der Dienstreise zuständigen Arbeitseinheit mit dem Hotel, der Gaststätte oder Einrichtung vereinbart wird oder
- wenn der Arbeitgeber die Organisation der Dienstreise einschließlich der Verpflegung bei einem Unternehmen in Auftrag gegeben hat, das seinerseits die Mahlzeitenabgabe mit den beteiligten Lieferanten vereinbart.

Ist die Veranlassung durch den Arbeitgeber nicht gegeben, ist dem Arbeitnehmer die Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber als Reisekostenerstattung zuzurechnen (vgl. R 39 LStR).

1.6

Aufwandsvergütung (§ 7 Abs. 3 LKKG)

Die Aufwandsvergütung ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie betragsmäßig nicht in Einzelvergütungen aufgeteilt werden kann. Bei betragsmäßiger Aufteilung in Einzelvergütungen sind die Nummern 1.3 bis 1.5 zu beachten.

1.7

Erstattung der Nebenkosten, Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 9 LKKG)

Die Erstattung der Nebenkosten nach § 9 Abs. 1 LKKG ist gemäß § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

Die Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen nach § 9 Abs. 2 LKKG ist gemäß § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei. Bei der Erstattung von Tagesgeld ist Nummer 1.3 zu beachten.

1.8

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (§ 11 LKKG)

Bei Erstattungen nach § 11 LKKG sind die Nummern 1.1 bis 1.6 zu beachten.

1.9

Pauschvergütung (§ 15 LKKG)

Die Pauschvergütung ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie betragsmäßig nicht in Einzelvergütungen aufgeteilt werden kann. Bei betragsmäßiger Aufteilung in Einzelvergütungen sind die Nummern 1.1 bis 1.6 zu beachten.

1.10

Auslandsdienstreisen (§ 16 LKKG)

Siehe Nummer 2

1.11

Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass (§ 17 LKKG)

Bei Erstattungen nach § 17 LKKG sind die Nummern 1.1 bis 1.5 und 1.7 zu beachten.

1.11.A

Trennungsentschädigung (§ 18 LKKG)

Siehe Nummer 3

1.12

Sonstiges

1.12.1

Es ist zulässig, die Einzelvergütungen wie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 LKKG), Übernachtungskostenerstattung (§ 8 LKKG) oder Reisekostenvergütung nach § 11 LKKG zusammenzurechnen; in diesem Fall ist die Summe der Einzelvergütungen steuerfrei, soweit sie die Summe der nach R 38 und 39 LStR zulässigen steuerfreien Einzelerstattungen nicht übersteigt. Eine Verrechnung von steuerfreien Beträgen mit zu versteuernden Sachbezugswerten ist jedoch nicht zulässig.

1.12.2

Dreimonatsfrist

Die Steuerfreiheit für Verpflegungsmehraufwendungen besteht nicht mehr, wenn die Dienstreise oder der Dienstgang die Dauer von drei Monaten überschreitet. Daher ist das Tagesgeld für Tage nach Ablauf der Dreimonatsfrist in vollem Umfang zu versteuern. Zur Unterbrechung der Dreimonatsfrist siehe R 37 Abs. 3 LStR.

1.12.3

Steuerliche Abgrenzung von Dienstreisen/Dienstgängen

Jede/r Dienstreise/Dienstgang ist steuerlich grundsätzlich für sich zu betrachten. Es ist unzulässig, evtl. nicht aufgebrauchte steuerfreie Beträge auf kommende Dienstreisen vorzutragen oder nachträglich auf steuerpflichtige Beträge aus vorangegangenen Dienstreisen anzurechnen. Werden jedoch mehrere Dienstreisen gemeinsam mit einer Reisekostenabrechnung abgerechnet, kann für diese Dienstreisen insgesamt eine Verrechnung vorgenommen werden.

1.12.4

Erstattungen der Aufwendungen für eine BahnCard

Die Erstattung der Aufwendungen für die BahnCard 25 und 50 ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei. Bei einer Nutzung der BahnCard für Privatfahrten fallen keine lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteile an.

1.12.5

Anwendung des LRKG in anderen Bereichen

Die vorstehenden Regelungen gelten auch, soweit das LRKG in anderen Bereichen angewendet wird.

2

Regelungen nach der Auslandsreisekostenverordnung

2.1

Flugkostenerstattung (§ 2 ARVO)

Die Flugkostenerstattung nach § 2 ARVO i.V.m. § 5 Abs. 1 LRKG ist gemäß § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

2.2

Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld (§ 3 ARVO)

Das Auslandstagegeld ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als es die vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gemachten höchsten Auslandstagegelder übersteigt.

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten unentgeltliche oder teilentgeltliche Mahlzeiten, sind ggf. die Sachbezugswerte für Mahlzeiten zu versteuern. Die amtlichen Sachbezugswerte sind auch für Mahlzeiten im Ausland anzusetzen; Nummer 1.5 gilt entsprechend.

Das Auslandsübernachtungsgeld ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

3

Regelungen nach der Trennungsentschädigungsverordnung

Zu unterscheiden ist zwischen vorübergehenden Abordnungen (Maßnahmen ohne Versetzungsabsicht) und Versetzungen, Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung oder Neueinstellung.

3.1

Vorübergehende Abordnung (ohne Versetzungsabsicht)

Vorübergehende Abordnungen (ohne Versetzungsabsicht) sind steuerlich für die ersten drei Monate als Dienstreisen zu behandeln (siehe R 37 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. R 43 Abs. 1 LStR).

3.1.1

Trennungsentschädigung beim auswärtigen Verbleiben (§§ 3, 5 TEVO)

3.1.1.1

Trennungsentschädigung vor Ablauf von drei Monaten

Das Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 TEVO und der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO sind lediglich insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG übersteigen. Danach dürften regelmäßig keine lohnsteuerpflichtigen Beträge anfallen.

Die Reisebeihilfe nach § 5 TEVO und die Erstattung der Unterkunftskosten bzw. die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

3.1.1.2

Trennungsentschädigung nach Ablauf von drei Monaten

Nach Ablauf von drei Monaten ist steuerlich von einer doppelten Haushaltsführung auszugehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG). Bei den Mehraufwendungen für Verpflegung ist die Dauer einer Tätigkeit an dem Beschäftigungsort, der zur Begründung der doppelten Haushaltsführung geführt hat, auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist. Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO ist daher steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Im Übrigen gilt Nummer 3.1.1.1 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass

- bei den Unterkunftsleistungen die Steuerfreiheit auf die Pauschbeträge nach R 43 Abs. 11 Satz 15 Nr. 3 LStR (im 4. bis 6. Monat 20 EUR je Übernachtung, ab dem 7. Monat 5 EUR je Übernachtung) beschränkt ist, sofern kein Einzelnachweis geführt wird und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Unterkunft nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung gestellt hat,
- bei der Reisebeihilfe für Heimfahrten nach § 5 TEVO die Steuerfreiheit höchstens für eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich auf die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG (0,30 EUR je Entfernungskilometer – 0,15 EUR je gefahrenen Kilometer) beschränkt ist (R 43 Abs. 7 Nr. 2 LStR). Wird die Fahrt zwischen Wohnort und Beschäftigungsort jedoch mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr durchgeführt, ist die Erstattung dieser Kosten in vollem Umfang steuerfrei. Ausschlaggebend für die Steuerfreiheit ist deren tatsächliche Benutzung.

Bei Arbeitnehmern ohne eigenen Hausstand können Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung nach R 43 Abs. 5 LStR ab dem 1. 1. 2004 nicht mehr anerkannt werden. Zum Begriff des eigenen Hausstandes vgl. R 43 Abs. 3 LStR. Die gesamte Trennungsentschädigung ist steuerpflichtig.

3.1.2

Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 TEVO)

3.1.2.1

Trennungsentschädigung vor Ablauf von drei Monaten

Die Fahrkostenerstattung und die Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 TEVO sowie der Verpflegungszuschuss nach § 6 Abs. 2 TEVO sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

3.1.2.2

Trennungsentschädigung nach Ablauf von drei Monaten

Steuerlich liegt keine doppelte Haushaltsführung vor. Die Fahrkostenerstattung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 TEVO) ist steuerpflichtig. Dies gilt sowohl bei der Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, als auch bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

Der Verpflegungszuschuss nach § 6 Abs. 2 TEVO ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

3.2

Versetzungen, Abordnungen mit Ziel der Versetzung oder Neueinstellungen

3.2.1

Trennungsentschädigung beim auswärtigen Verbleiben (§§ 3, 5 TEVO)

3.2.1.1

Trennungsentschädigung vor Ablauf von drei Monaten

Das Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 TEVO und der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO sind lediglich insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5

Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG übersteigen. Danach fallen regelmäßig keine lohnsteuerpflichtigen Beträge an.

Bei den Unterkunftsleistungen ist die Steuerfreiheit auf den Pauschbetrag nach R 43 Abs. 11 Satz 15 Nr. 3 LStR (20 Euro je Übernachtung) beschränkt, sofern kein Einzelnachweis geführt wird und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Unterkunft nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung stellt.

Bei der Reisebeihilfe nach den § 5 TEVO ist die Steuerfreiheit grundsätzlich auf den Pauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG (0,30 Euro je Entfernungskilometer – 0,15 Euro je gefahrener Kilometer) und eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich beschränkt.

Wegen Arbeitnehmern ohne eigenen Hausstand s. Nummer 3.1.1.2.

3.2.1.2

Trennungsentschädigung nach Ablauf von drei Monaten

Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Bei den Unterkunftsleistungen ist die Steuerfreiheit, auf den Pauschbetrag nach R 43 Abs. 11 Satz 15 Nr. 3 LStR (5 Euro je Übernachtung) beschränkt, sofern kein Einzelnachweis geführt wird und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Unterkunft nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung stellt.

Bei der Reisebeihilfe für Heimfahrten nach § 5 TEVO ist die Steuerfreiheit höchstens für eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich auf die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG (0,30 EUR je Entfernungskilometer – 0,15 EUR je gefahrenen Kilometer) beschränkt (R 43 Abs. 7 Nr. 2 LStR). Wird die Fahrt zwischen Wohnort und Beschäftigungsort jedoch mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr durchgeführt, ist die Erstattung dieser Kosten in vollem Umfang steuerfrei. Ausschlaggebend für die Steuerfreiheit ist deren tatsächliche Benutzung.

Wegen Arbeitnehmern ohne eigenen Hausstand s. Nummer 3.1.1.2.

3.2.2

Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 TEVO)

Steuerlich liegt keine doppelte Haushaltsführung vor. Die Fahrkostenerstattung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 TEVO) ist steuerpflichtig. Dies gilt sowohl bei der Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, als auch bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

Der Verpflegungszuschuss nach § 6 Abs. 2 TEVO ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Beides gilt ab dem ersten Tag der Maßnahme.

3.3

Verrechnung von Einzelvergütungen

Es ist zulässig, die Einzelvergütungen zusammenzurechnen; in diesem Fall ist die Summe der Einzelvergütungen steuerfrei, soweit sie die Summe der nach R 43 LStR zulässigen steuerfreien Einzelerstattungen nicht übersteigt. Die Verrechnung kann auch für verschiedene Zeitabschnitte erfolgen, sofern diese zusammen abgerechnet werden.

4

Regelungen nach dem Landes-/Bundesumzugskostengesetz (LUKG/BUGK)

4.1

Beförderungsauslagen (§ 6 BUGK)

Die Erstattung der Beförderungsauslagen ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

4.2

Reisekosten (§ 7 BUGK)

Bei der Erstattung von Reisekosten ist Nummer 1 zu beachten. Die Reisekosten der zur häuslichen Gemeinschaft

zählenden Personen sind steuerlich nach den für den Berechtigten geltenden Grundsätzen zu behandeln; die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG können daher entsprechend vervielfacht werden.

4.3

Mietentschädigung (§ 8 BUGK)

Die Mietentschädigung ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

4.4

Andere Auslagen (§ 9 BUGK)

Die Erstattung anderer Auslagen ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

4.5

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUGK)

Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

4.6

Trennungsentschädigung (§ 12 BUGK)

Bei der Zahlung von Trennungsentschädigung ist Nummer 3 zu beachten.

5

Besteuerungsverfahren

5.1

Meldung der steuerpflichtigen Anteile an die Bezügestellen

Die Abrechnungsstellen haben den zuständigen Bezügestellen die steuerpflichtigen Anteile der Reisekosten und der Trennungsentschädigung bzw. der Umzugskostenvergütung laufend, möglichst zeitnah zum Auszahlungsmonat mitzuteilen.

5.2

Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile

Die Bezügestellen erfassen die mitgeteilten steuerpflichtigen Leistungen als sonstige Bezüge und führen die Besteuerung für den gemeldeten Monat durch.

Die Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile der Reisekosten und der Trennungsentschädigung ist dem Bezüge-/Vergütungsempfänger auf der Bezügemitteilung in der Form anzuzeigen, dass er die besteuerten Anteile der jeweiligen Reisekosten- bzw. Trennungsentschädigungsabrechnung zuordnen kann.

5.3

Durchführung der Versteuerung

Es ist zulässig, lohnsteuerpflichtige Beträge bis zu 150 Euro im Monat vierteljährlich zu versteuern. Äußere zeitliche Grenze hierbei ist das Kalenderjahr oder die Dauer des Dienstverhältnisses. Dies gilt auch für die Versteuerung von Mahlzeiten gem. R 31 Abs. 8 Nr. 2 LStR.

6

Sozialversicherung

Bei Arbeitnehmern sind die individuell besteuerten Bezüge dem sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

II.

Meinen Runderlass vom 27. 1. 1999 (MBI. NRW. S. 177) hebe ich hiermit auf.

2053

Sprachdokumentation in Leitstellen und Befehlsstellen

RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 3. 2004
– 41/44/47 – 6010/8435/8451 –

Der RdErl. v. 26. 11. 1998 (SMBL NRW. 2053) wird wie folgt geändert:

In Nr. 7.2 Abs. 2 wird vor den Wörtern „nach drei Monaten“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

– MBL NRW. 2004 S. 428

2133

2151

Durchsagen über Rundfunk bei besonderen Schadensfällen sowie Waldbrand- und Unwettergefahren

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 3. 2004
– Ref. 72

Mein RdErl. vom 30. 3. 1999 wird wie folgt geändert:

5

Geltungsdauer

Unter Ziffer 5. wird die Zahl „2004“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.

– MBL NRW. 2004 S. 428

71110

Behandlung und Verwertung von eingezogenen oder verbotenen Waffen, von Munition und Jagdgeräten sowie polizeirechtlich sichergestellten Gegenständen

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 3. 2004
– 44.3 – 2643

1

§ 46 Abs. 2 WaffG sieht vor, dass dem bisher waffenrechtlich Berechtigten **zunächst** die Möglichkeit eingeräumt wird, die Waffe oder die Munition unbrauchbar zu machen, einem Berechtigten zu überlassen oder einen solchen der Behörde zu benennen. Ist die Waffe sichergestellt, soll Kaufinteressenten im Rahmen des Möglichen Gelegenheit gegeben werden, die Waffen zu besichtigen. Erst wenn der bisher Berechtigte von den Möglichkeiten des § 46 keinen Gebrauch macht, zieht die Waffenbehörde die Waffe oder die Munition ein und ordnet die Verwertung an.

2

Die durch die Kreispolizeibehörden auf Grund eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes oder eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides eingezogene(n) Waffen, Munition (§ 46 WaffG) und Jagdgeräte sowie verbotene Waffen (§ 40 WaffG) sind an die Zentralen Polizeitechnischen Dienste (ZPD NRW) zu übersenden.

Das Gleiche gilt, wenn ein gemäß § 43 PolG NRW sichergestellter Gegenstand i. S. des Satzes 1 (z. B. Jagd-

geräte) nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann.

Die durch Gerichte eingezogenen Gegenstände i. S. des Satzes 1 werden von den Strafvollstreckungsbehörden auf Grund der §§ 69 ff. der Strafvollstreckungsordnung (StVollStrO) vom 22. März 2001 (Justizministerialblatt S. 97) und gemäß der Rundverfügung des Justizministeriums in der jeweils geltenden Fassung den ZPD NRW übersandt.

Verzichtet jemand freiwillig auf den Besitz von Waffen und/oder Munition (z. B. freiwillige Aufgabe des legalen Waffenbesitzes oder im Falle des Erbens von Waffen), darf sie die Polizei zur Vernichtung entgegen nehmen. In Anbetracht der Regelung in § 58 Abs. 8 WaffG werden Gebühren nach Abschnitt II, Nummer 11 der Kostenordnung zum Waffengesetz nicht erhoben.

2.1

Jeder Gegenstand i. S. der Nr. 2 ist mit einem Anhänger zu versehen, der folgende Angaben enthält:

Bezeichnung des Gegenstandes einschließlich Hersteller und Herstellungsnummer, Name und Anschrift des bisherigen Inhabers, Bezeichnung der Einziehungsentscheidung (Urteil, Beschluss, Verfügung, Bußgeldbescheid) mit Aktenzeichen und Datum der Rechtskraft bzw. Unanfechtbarkeit.

Die Kreispolizeibehörden geben ferner die bis zur Abgabe entstandenen Verwaltungskosten an, soweit sie noch nicht gezahlt sind.

3

Die eingezogenen Gegenstände sind wie folgt zu behandeln bzw. zu verwerten:

3.1

Aufbewahrung

Die durch die Kreispolizeibehörden in Folge einer Maßnahme nach Nr. 2 eingezogene(n) oder entgegen genommene(n) Waffen und/oder Munition (§ 46 WaffG) und Jagdgeräte sowie verbotene Waffen (§ 40 WaffG) sind in einem Raum mit ausreichendem Widerstandszeitwert aufzubewahren. In den Fällen, in denen durch die Präsenz von Schutzkräften keine ausreichende Bewachung sichergestellt werden kann, ist eine Einbruchmeldeanlage einzurichten.

Hieb- und Stoßwaffen, Jagdgeräte und sonstige Gegenstände sind – soweit sie nicht in einem nach Satz 1 gesicherten Raum aufbewahrt werden können – zumindest in Stahlblechschränken mit Mehrfachverriegelung und Zylinderschloss aufzubewahren.

3.2

Behandlung

Über den Eingang und den weiteren Verbleib der Gegenstände ist ein Tagebuch zu führen. An die Stelle des Tagebuches kann ein automatisiertes Verfahren treten.

3.2.1

Das Tagebuch muss folgende Angaben enthalten:

- Laufende Nummer und Datum des Eingangs
- Einsendende Stelle und Aktenzeichen
- Name des früheren Inhabers
- Anzahl und Art der Gegenstände
- Nähere Bezeichnung wie Fabrikat, Modell, Kaliber, Herstellungsnummer
- Datum der Rücksendung der Empfangsbescheinigung an den Einsender
- Datum und Art der Verwertung
- Belegnummer der schriftlichen Unterlagen

Wird das Tagebuch automatisiert geführt, ist programmäßig sicherzustellen, dass gespeicherte Daten nicht gelöscht oder verändert werden können.

3.2.2

Die Kreispolizeibehörden leiten die so registrierten Waffen den ZPD NRW gegen Empfangsbescheinigung zu.

3.2.3

Anderen Behörden oder Dienststellen darf eine Waffe oder ein Gegenstand ebenfalls nur gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden.

4

Verwertung

4.1

Die durch Gerichte sowie die durch Kreispolizeibehörden behördlich auf Grund von Bußgeldbescheiden eingezogenen Waffen oder Gegenstände i. S. der Nr. 1, die mit der Rechtskraft der Entscheidung in das Eigentum des Staates übergegangen sind (§ 74 e StGB, § 26 OWiG), sind

4.1.1

in kriminaltechnische Sammlungen des Landeskriminalamtes aufzunehmen oder an Sammlungen der anderen Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, des Instituts für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW, der Kreispolizeibehörden oder der Zollverwaltung abzugeben, soweit ein entsprechendes Ersuchen vorliegt und ein solcher Gegenstand noch nicht vorhanden ist,

4.1.2

zu vernichten, soweit sie Kriegswaffen oder verbotene Waffen i. S. des § 40 WaffG sind, den beschussrechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen oder nicht handhabungssicher sind, es sei denn, dass der von den ZPD NRW geschätzte Wert € 1 000 übersteigt. Ist dies der Fall, bieten die ZPD NRW die Waffe der VEBEG GmbH, Günderrodestraße 21, 60237 Frankfurt zum Kauf an. Bleibt dies erfolglos, darf die Waffe ebenfalls vernichtet werden.

4.1.3

Für Waffen, auf die nach rechtskräftigem Abschluss eines Verwaltungsverfahrens § 46 WaffG Anwendung findet, ist nach Nummer 4.1.2 Sätze 2 und 3 zu verfahren.

Ein erzielter Erlös steht nach Abzug der Kosten der Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu (§ 46 Abs. 5 Satz 3 WaffG).

4.1.4

Nach § 43 PolG NRW von den Kreispolizeibehörden sichergestellte Gegenstände i. S. der Nr. 2 Satz 1 sind nach den Vorschriften der §§ 45 und 46 PolG NRW zu verwerten oder zu vernichten.

4.2

Der Deutschen Versuchs- und Prüfungsanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. – Schießstand Buke – (DEVA) in 33184 Altenbeken können im Einzelfall für Schussversuche, Vorfürhungen und Ausstellungen von Jagd- und Sportwaffen die erforderlichen Schusswaffen zur Verfügung gestellt werden.

4.3

Dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen sowie den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidenten sind polizeiuntypische Faustfeuerwaffen auf Anforderung als Nachersatz für die bereits vorhandenen Waffen (LKA insgesamt 4 Stück, KHSt je 2 Stück) gegen Rückgabe der unbrauchbaren Waffen zur Verfügung zu stellen.

4.4

Munition ist für Beschusszwecke bei den kriminaltechnischen Untersuchungsstellen des Landeskriminalamtes und der Kreispolizeibehörden zu verwenden, soweit sie nicht in die genannten Sammlungen aufgenommen werden oder zu vernichten sind.

5

Fundwaffen und Fundmunition

Für Fundwaffen und Fundmunition, die Eigentum des Landes geworden sind, gilt die Nummer 4.1.2 entsprechend. Die für Kampfmittel geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

6

Erlös

6.1

Der beim Verkauf (Nummern 4.1.3 oder 4.1.4) erzielte Erlös ist bei Kapitel 03 110 Titel 119 01 zu vereinnahmen.

6.2

Der bei der Verwertung nach den Nummern 4.1.2 und 4.1.4 erzielte Erlös ist nach Abzug der Verwaltungskosten unbar an den bisherigen Inhaber der Gegenstände zu zahlen; gleichzeitig ist mitzuteilen, wie sich der Betrag errechnet. Zu den Verwaltungskosten, die bei den Kreispolizeibehörden entstanden sind, treten die im Zusammenhang mit der Verwertung bei den ZPD NRW entstandenen Auslagen (§ 10 VwKostG).

Übersteigen die Verwaltungskosten den Erlös, teilen die ZPD NRW das dem bisherigen Inhaber und der zuständigen Kreispolizeibehörde mit. Die Kreispolizeibehörde veranlasst die Einziehung der nicht gedeckten Verwaltungskosten.

7

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

8

Mein RdErl. v. 23. 4. 2003 – (n.v.) – 44.3 – 2643 neu – tritt außer Kraft.

– MBl. NRW. 2004 S. 428

750

**Geschäftsordnung
für die Bergämter des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung v. 31. 3. 2004
– I 5 – 13 – 00/3

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 9. 1972 – Z/A 3 13 – 00 (52/72) (SMBL. NRW. 750) wird mit Ablauf des 30. 4. 2004 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2004 S. 429

7830

**Staatliche Veterinäruntersuchungsämter
und Chemisches Landes- und Staatliches
Veterinäruntersuchungsamt des
Landes Nordrhein-Westfalen sowie Lehranstalt
für veterinärmedizinisch-technische
Assistentinnen und Assistenten**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
I – 5 – 01.10/01.43 v. 25. 3. 2004

1**Auftrag**

Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Arnsberg, Detmold und Krefeld sowie das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt in Münster sind Einrichtungen des Landes NRW gem. § 14 des Landesorganisationsgesetzes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium). Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Bezirksregierung, in deren Bezirk sie liegen. Das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Bezirksregierung Münster. Lediglich hinsichtlich der unter Nr. 2.4 genannten Aufgaben liegt die Fachaufsicht beim Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und hinsichtlich der unter Nr. 2.5 genannten Aufgaben beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Soweit das Ministerium keine abweichende Regelung für einzelne Untersuchungsaufgaben trifft oder zulässt, erstreckt sich der Einzugsbereich eines Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes auf den Bezirk der Aufsichtsbehörde, der Einzugsbereich des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Krefeld erstreckt sich auch auf den Bezirk der Bezirksregierung Köln. Für den Bezirk der Bezirksregierung Münster ist das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zuständig.

Die Gliederung der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes ergibt sich aus den entsprechenden Organisationsplänen, die dem Ministerium und der jeweiligen Bezirksregierung in regelmäßigen Abständen vorzulegen sind. Die Untergliederung der Abteilungen richtet sich nach dem vom Ministerium vorgegebenen Musterorganisationsplan.

Die Verteilung der Aufgaben im Einzelnen regelt der Geschäftsverteilungsplan, der von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern und dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt nach Maßgabe des Organisationsplanes zu erstellen ist. Der Geschäftsverteilungsplan ist der jeweiligen Bezirksregierung vorzulegen.

Der Geschäftsgang, die Erledigung der Aufgaben sowie die Zusammenarbeit innerhalb der Dienststelle werden in der Geschäftsordnung geregelt. Über das abgelaufene Kalenderjahr ist ein Jahresbericht zu erstellen.

Die Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten (Vet.-MTA-Lehranstalt) in Krefeld ist eine Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes im Geschäftsbereich des Ministeriums und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Bezirksregierung bestellt eine festangestellte Tierärztin oder einen festangestellten Tierarzt des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Krefeld zur Leitung der Lehranstalt. Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit der Dienststellenleitung des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Krefeld.

Die Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten erstellt eine Schulordnung und legt diese der Bezirksregierung in der jeweils aktuellen Fassung vor.

2**Aufgaben**

Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt führen Untersuchungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts, des Fleischhygienerechts, des Futtermittelrechts, des Gentechnikrechts, der Tierseuchenbekämpfung und der Tiergesundheit durch und erstellen die in diesem Zusammenhang erforderlichen Gutachten.

Das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt führt zusätzlich Untersuchungen von Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln sowie von Bedarfsgegenständen und Erzeugnissen der Weinwirtschaft durch.

Auf der Basis dieser Tätigkeit werden im Auftrag des Landes Entwicklungsarbeiten durchgeführt, deren Ergebnisse allen einschlägigen Stellen in NRW zugute kommen. Diese Tätigkeiten werden auch zur Aus- bzw. Weiterbildung der unter Nr. 2.1.17 genannten Berufsgruppen genutzt.

Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt wirken mit bei der Koordinierung und Durchführung landesweiter oder regionaler Untersuchungsprogramme. Darüber hinaus führen sie im Auftrag des Ministeriums die Zusammenstellung und Auswertung der Ergebnisse durch, die im Land NRW von staatlichen oder kommunalen Untersuchungseinrichtungen in den zuvor genannten Untersuchungsbereichen gewonnen werden.

Das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt nimmt die Aufgaben des Benutzer-Service-Zentrums für das Informations- und Kommunikationssystem Lebensmittelüberwachung (ILM) wahr (vgl. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 11. 1999 – I B 3 – 01.43 – SMBl. NRW. 1125).

Der Umfang und Inhalt der dreijährigen Ausbildung in der Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten basiert auf der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV).

2.1

Im Einzelnen nehmen die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt folgende Aufgaben wahr:

2.1.1

Untersuchungen zur Ermittlung und Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten der Tiere einschließlich der von Tieren auf Menschen und von Menschen auf Tiere übertragbaren Krankheiten;

2.1.2

Untersuchungen und Beurteilungen von Tieren und Tierkörperteilen im Rahmen des Vollzugs des Tierschutzgesetzes;

2.1.3

im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen, die dazu dienen, insbesondere bei landwirtschaftlichen Nutztieren die Gesundheit zu fördern sowie Schäden und Tierverluste zu vermeiden; von einem öffentlichen Interesse ist insbesondere regelmäßig auszugehen, wenn eine Amtstierärztin oder ein Amtstierarzt den Untersuchungsauftrag erteilt;

2.1.4

Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, die nach dem Lebensmittelrecht entnommen werden, sowie von Verbraucherbeschwerdeproben, um die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gefahren oder Schädigungen der Gesundheit oder vor Täuschung zu schützen;

2.1.5

Untersuchung und Beurteilung von Proben, die aufgrund des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts entnommen werden;

2.1.6

Untersuchungen und Beurteilungen von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen;

2.1.7

Untersuchungen von Organismen oder Teilen davon mit dem Ziel der Bestimmung gentechnisch veränderter Anteile darin oder deren Identifizierung im Auftrag der für die Überwachung des Gentechnikgesetzes zuständigen Behörden;

2.1.8

Sammlung und Zusammenstellung der in NRW erhaltenen Untersuchungsergebnisse zur Erfüllung von Berichtspflichten nach lebensmittelrechtlichen und veterinärrechtlichen Vorschriften;

2.1.9

Probenahmen und örtliche Besichtigungen, die sich im Zusammenhang mit Untersuchungen in besonderen Fällen als notwendig erweisen, nach Absprache mit der zuständigen Behörde oder Aufsichtsbehörde;

2.1.10

Vertretung und Erläuterung der Ergebnisse von Untersuchungen vor Gerichten;

2.1.11

Erarbeitung und Überprüfung von Analysemethoden;

2.1.12

Ausrichtung von Ringversuchen oder Laborvergleichsuntersuchungen, Teilnahme an Ringversuchen oder Laborvergleichsuntersuchungen;

2.1.13

Mitwirkung bei Anerkennungsverfahren für Qualitätsmanagementsysteme in Laboratorien, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sind, sowie Mitwirkung bei der Fortbildung auf diesem Gebiet;

2.1.14

Mitwirkung bei der Kontrolle und Beurteilung von Qualitätssicherungssystemen in Lebensmittelbetrieben;

2.1.15

Information der Öffentlichkeit in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung und dem Ministerium;

2.1.16

Statistik, Dokumentation, Information nach Weisung des Ministeriums;

2.1.17

Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb der als Dienstaufgaben bezeichneten Tätigkeitsbereiche;

2.1.18

Mitwirkung bei der Ausbildung von Studierenden der Veterinärmedizin und der Ausbildung und Fortbildung von Tierärztinnen und -ärzten, insbesondere der Weiterbildung zur Fachtierärztin bzw. zum Fachtierarzt und der Ausbildung von Tierärztinnen und -ärzten im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung; Mitwirkung bei der Ausbildung von Veterinärreferendarinnen und -referendaren; Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleuren sowie von Futtermittelkontrolleurinnen und -kontrolleuren; Ausbildung für den Beruf der bzw. des Chemie- oder Biologielaborantin bzw. -laboranten; Mitwirkung bei der Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten der Lebensmittelchemie; Mitwirkung bei der Fortbildung und der Ausbildung von anderen Personen in sonstigen Berufen, wenn entsprechende personelle und technische Voraussetzungen vorliegen;

2.1.19

nur Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Detmold und Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt;

Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz, amtliche Messstellen im Bereich der Bezirksregierung Detmold und Münster.

2.2

Folgende Aufgaben werden ausschließlich vom Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt wahrgenommen:

2.2.1

Landesweit

2.2.1.1

Untersuchung und Beurteilung von Wein, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie von Pflanzen und Pflanzenteilen nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie des Weinrechtes, die aus besonderem Anlass im Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchgeführt werden;

2.2.1.2

Amtliche Untersuchung (Erst- und Zweitgutachten) von Wein und Weinerzeugnissen im Rahmen der Zulassung zum Verbringen ins Inland nach den geltenden Vorschriften der Wein-Überwachungsverordnung (WeinÜV);

2.2.1.3

Spezielle Untersuchungen und Beurteilungen von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die dem Chemikalienrecht unterliegen, soweit diese Untersuchungen nicht in anderen Laboratorien durchgeführt werden können;

2.2.1.4

Erfassung und Auswertung von Mitteilungen über die Durchführung der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständüberwachung einschließlich Weinüberwachung (§ 9 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts – LMBVG-NRW –);

2.2.1.5

Mitwirkung bei der Koordinierung der Durchführung sowie Auswertung landesweiter oder regionaler Untersuchungsprogramme im Rahmen lebensmittelrechtlicher Überwachungstätigkeiten;

2.2.1.6

Mitwirkung bei Betriebsinspektionen als Sachverständige für die Gute Herstellungspraxis für Betriebe, die kosmetische Mittel darstellen;

2.2.1.7

Entgegennahme von Meldungen nach den geltenden weinrechtlichen Vorschriften;

2.2.1.8

Herabstufung eines Qualitätsweins b. A. auf der Handelsstufe nach den geltenden weinrechtlichen Vorschriften;

2.2.1.9

Mitteilung über die Herabstufung eines Qualitätsweins b. A. aus einem anderen Mitgliedstaat und Herabstufung nach den geltenden weinrechtlichen Vorschriften;

2.2.1.10

Zentralstelle (Anlaufstelle) für die zuständigen Kreisordnungsbehörden für die Entgegennahme der Kopie eines Begleitdokuments von der für den Entladeort zuständigen Behörde nach den geltenden weinrechtlichen Vorschriften;

2.2.1.11

Genehmigung der Herstellung von Qualitätswein und Qualitätsschaumwein außerhalb des bestimmten Anbaubereiches nach den Vorschriften der WeinÜV;

2.2.1.12

Durchführung von Prüfungsverfahren für Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat oder Qualitätsschaumwein b. A. nach den Vorschriften der WeinÜV;

2.2.1.13

Durchführung des Prüfungsverfahrens und Zuteilung einer Prüfnummer für einen „Deutschen Weinbrand“ (§ 2 Nr. 9, §§ 4 und 5 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung);

2.2.1.14

Mitwirkung bei der Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Weinwirtschaft und mit Spirituosen durch

Wein- und Spirituosenkontrolleure (§ 2 Abs. 2 LMBVG-NRW);

2.2.1.15

Mitwirkung bei der Fortbildung der Weinkontrolleure.

2.2.2

In regional begrenzten Gebieten im Bereich der Bezirksregierung Münster:

Untersuchung und Beurteilung von Proben, die nach Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie des Weinrechts entnommen werden, sowie von Verbraucherbeschwerdeproben, um die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gefahren oder Schädigungen der Gesundheit oder vor Täuschung zu schützen, für einzelne Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen bereits abgeschlossener Verträge als Einrichtung im Sinne des § 8 Abs. 4 Nr. 7 des Gebührengesetzes für das Land NRW.

2.2.3

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

Untersuchung von Muttermilch auf Schadstoffe (z.B. Dioxine und andere chlorhaltige organische Verbindungen).

2.2.4

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Radioaktivitätsüberwachung von Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, Boden und Bewuchs in der Umgebung kerntechnischer Anlagen.

3

Aufgabenwahrnehmung

Die Wahrnehmung der vorstehend aufgeführten Aufgaben durch andere Dienststellen, Institute oder Personen bleibt unberührt.

4

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 15. 3. 2004 in Kraft.

– MBl. NRW. 2004 S. 430

II.

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bildung der

12. Landschaftsversammlung Rheinland und der

12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Reservelisten

Gem. Bek. der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe v. 31. 3. 2004

Das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung ist in § 7 b Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) geregelt.

Das Innenministerium NRW hat durch Runderlass vom 18. 11. 2003 (MBl. NRW. S. 1522/SMBL. NRW. 2022) für

das Verständnis des § 7 b LVerbO erforderliche Erläuterungen und Klarstellungen gegeben.

Gemäß Ziffer 5.2 des vorgenannten Erlasses sind die Landschaftsverbände gehalten, die für das jeweilige Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hinzuweisen.

Demzufolge wird zur termingerechten Abwicklung der Wahlanglegenheiten über nachstehende Punkte informiert:

1

Allgemeines

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände (kreisfreie Städte und Kreise) wählen die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Nach dem Wahlverfahren hat jedes Mitglied der Vertretung hierfür zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des betreffenden Landschaftsverbandes aufgestellten Reservelisten der Parteien und Wählergruppen.

2

Reservelisten

2.1

Einreichungsfrist

Die Reservelisten sind gemäß § 7 b Abs. 5 LVerbO von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind,

T. bis spätestens 18. Oktober 2004

beim Direktor des jeweils betreffenden Landschaftsverbandes einzureichen.

Anschriften:

Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Herrn Udo Molsberger
Kennedy-Ufer 2
– Landeshaus –
50679 Köln

Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Herrn Wolfgang Schäfer
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
– Landeshaus –
48133 Münster

2.2

Reservelisten-Vordrucke

Die Reservelisten sind unter Verwendung einheitlicher Vordrucke bei den Landschaftsverbänden einzureichen. Die Vordrucke werden auf Anforderung vom jeweiligen Landschaftsverband sowohl in Papier- als auch in Dateiform zur Verfügung gestellt.

2.3

Aufstellung der Reservelisten

2.31

Verfahren

Die Reservelisten können sowohl vor als auch nach den Allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden. Sie können während der Wahlperiode **nicht** mehr geändert oder ergänzt werden. Die Parteien und Wählergruppen sind zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerberaufstellung für die Reservelisten ver-

pflichtet. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen hat die Aufstellung gemäß § 17 des Parteiengesetzes in **geheimer Abstimmung** zu erfolgen (vgl. Ziffer 4 Runderlass des Innenministeriums vom 18. 11. 2003).

2.32

Voraussetzung für Benennung von Reservelistenbewerbern

Über die Reservelisten sind für das jeweilige Gebiet eines Landschaftsverbandes wählbar (vgl. § 7 b Abs. 1 LVerbO):

- a) Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden,
- b) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden, die die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen,
- c) auf Reservelisten für die Allgemeinen Wahlen zu den **Vertretungen der Mitgliedskörperschaften** (kreisfreie Städte und Kreise) benannte Bewerber; die Benennung auf einer Reserveliste in einer kreisangehörigen Gemeinde reicht **nicht** aus.

2.4

Wahl der Reservelisten durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise)

Die Reservelisten unterliegen der Wahl durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (Zweitstimme).

Klarstellende Erläuterungen sind dem Runderlass des Innenministeriums unter Ziffer 6.3 zu entnehmen.

2.5

Funktion der Reserveliste

Die Reserveliste kommt zum Tragen beim:

- a) sog. „Verhältnisausgleich“ (Rückbezug auf die Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften – vgl. § 7 b Abs. 4 LVerbO). Dabei bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien und Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist,
- b) Nachrückverfahren für ein ausgeschiedenes Ersatzmitglied eines Direktkandidaten (§ 7 b Abs. 6 Satz 2 LVerbO),
- c) Nachrückverfahren für einen über die Reserveliste gewählten bzw. nachgerückten Kandidaten (§ 7 b Abs. 6 Satz 3 LVerbO).

3

Wahltermin(-zeitraum) in den Mitgliedskörperschaften

Die Wahl in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften kann **frühestens am 22. Oktober 2004** und muss **spätestens bis zum 8. November 2004** durchgeführt werden (vgl. Ziffer 5 Runderlass des Innenministeriums).

Köln, den 31. März 2004

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

M o l s b e r g e r

Münster, den 31. März 2004

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

S c h ä f e r

Landeswahlleiterin

Europawahl 2004 Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Land Nordrhein-Westfalen

Bek. der Landeswahlleiterin v. 19. 4. 2004
12 – 35.06.04/05

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2551), gebe ich hiermit die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Land Nordrhein-Westfalen für die Europawahl am 13. Juni 2004 bekannt:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. CDU | Christlich Demokratische Union Deutschlands |
| 2. SPD | Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| 3. GRÜNE | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |
| 4. FDP | Freie Demokratische Partei |
| 5. PDS | Partei des Demokratischen Sozialismus |
| 6. REP | DIE REPUBLIKANER |
| 7. Die Tierschutzpartei | Mensch Umwelt Tierschutz |
| 8. GRAUE | DIE GRAUEN – Graue Panther |
| 9. DIE FRAUEN | Feministische Partei DIE FRAUEN |
| 10. NPD | Nationaldemokratische Partei Deutschlands |
| 11. ödp | Ökologisch-Demokratische Partei |
| 12. PBC | Partei Bibeltreuer Christen |
| 13. CM | CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten |
| 14. ZENTRUM | Deutsche Zentrums-Partei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 |
| 15. BüSo | Bürgerrechtsbewegung Solidarität |
| 16. Deutschland | Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Liste: Gegen Zuwanderung ins „Soziale Netz“ |
| 17. Unabhängige Kandidaten | Aktion unabhängige Kandidaten |
| 18. AUFBRUCH | Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit |
| 19. DKP | Deutsche Kommunistische Partei |
| 20. DP | DEUTSCHE PARTEI |
| 21. FAMILIE | FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS |
| 22. PSG | Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale |

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569